

Prospektverordnung (EU) 2017/1129 (Prospectus Regulation, PR)

Art. 3 I PR statuiert eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Wertpapiere, die im EWR öffentlich angeboten werden. Entsprechendes gilt gem. Art. 3 III PR für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der sich im EWR befindet oder dort betrieben wird. Der Prospekt darf gem. Art. 20 I 1 PR erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin ihn oder alle seine Bestandteile gebilligt hat.

Wertpapiere im Sinne von Art. 2 lit. a PR

Übertragbare Wertpapiere im Sinne der MiFID, also die Kategorien von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, wie Aktien, Aktienzertifikate, Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschließlich Hinterlegungsscheine für solche Wertpapiere, sowie alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechnen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird. Ausgenommen sind Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten sowie Zahlungsinstrumente.

Öffentliches Angebot im Sinne von Art. 2 lit. d PR

Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Dies gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Ausnahmetatbestände

§ 3 WpPG¹	Angebot von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im EWR von nicht mehr als 8 Mio. Euro (Zeitraum: 12 Monate), wobei in den Fällen des § 3 Nr. 2 WpPG ² unter anderem auch Anlagenschwellen zu beachten sind.
Art. 1 III lit. a PR	Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden.
Art. 1 III lit. b PR	Nichtdividendenwerte, die von EWR-Staaten und ihren Gebietskörperschaften, von bestimmten internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der EWR-Staaten ausgegeben werden.
Art. 1 III lit. c PR	Anteile am Kapital der Zentralbanken von EWR-Staaten.
Art. 1 III lit. d PR	Wertpapiere, die uneingeschränkt und unwiderruflich von einem EWR-Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften garantiert werden.
Art. 1 III lit. e PR	Wertpapiere, die von Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit oder von anerkannten Einrichtungen ohne Erwerbcharakter zum Zweck der Mittelbeschaffung für ihre nicht erwerbsorientierten Zwecke ausgegeben werden.
Art. 1 III lit. f PR	Nichtfungible Kapitalanteile in Bezug auf Immobiliennutzungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen.
Art. 1 IV lit. a PR	Wertpapierangebot richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger.
Art. 1 IV lit. b PR	Wertpapierangebot richtet sich weniger als 150 Personen pro EWR-Staat, die keine qualifizierten Anleger sind.
Art. 1 IV lit. c PR	Wertpapierangebot mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestverwerbsbetrag von 100.000 Euro.
Art. 1 IV lit. d, VII, a, b, c PR	Angebot von Wertpapieren, die mit bereits zum Handel am selben geregelten Markt oder ggf. KMU-Wachstumsmarkt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, sofern die Wertpapiere weniger als 30 % der Anzahl von Wertpapieren ausmachen, die bereits zum Handel am selben Markt zugelassen sind (Zeitraum: 12 Monate), ggf. unter weiteren Voraussetzungen, wobei dies auch für Wertpapiere aus einer Umwandlung oder einem Austausch unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gelten kann.
Art. 1 IV lit. d, VII, b, c PR	Angebot von Wertpapieren, die mit Wertpapieren fungibel sind, die vor dem Angebot der neuen Wertpapiere ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren (Zeitraum: mind. 18 Monate), unter bestimmten weiteren Voraussetzungen.
Art. 1 IV lit. e, V, lit. d PR	Aktien im Austausch für bereits ausgegebene bzw. am selben geregelten Markt zum Handel zugelassene Aktien derselben Gattung, sofern keine Verbindung mit einer Kapitalerhöhung besteht.
Art. 1 IV lit. f, V, lit. e PR	Wertpapierangebot anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschgebots unter Veröffentlichung bestimmter Informationen und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen.
Art. 1 IV lit. g, V, lit. f PR	Wertpapierangebot anlässlich einer Verschmelzung oder Spaltung unter Veröffentlichung bestimmter Informationen und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen.
Art. 1 IV lit. h, V, lit. g PR	Unentgeltliches Angebot sowie Dividenden an vorhandenen Aktieninhaber, jeweils in Form von Aktien derselben Gattung, unter Bereitstellung bestimmter Informationen.
Art. 1 IV lit. i, V, lit. h PR	Angebot von Wertpapieren, die Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten bzw. zugeteilt werden, unter Bereitstellung bestimmter Informationen.
Art. 1 IV lit. j, V, lit. i PR	Dauernde oder wiederholte Begebung bestimmter Nichtdividendenwerte durch ein Kreditinstitut mit einem aggregierten Gesamtgegenwert im EWR von weniger als 150 Mio. Euro (Zeitraum: 12 Monate).
Art. 1 IV lit. k PR	Wertpapierangebot durch einen Schwarmfinanzierungsdienstleister im Rahmen der Schwarmfinanzierungsverordnung (European Crowdfunding Service Provider Regulation, ECSPR), sofern es nicht einen Gegenwert von 5 Mio. Euro übersteigt (Zeitraum: 12 Monate).
Art. 1 V lit. c PR	Bestimmte Wertpapiere im Zusammenhang mit einer Abwicklung im Sinne der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD).

Basisinformationsblatt und Wertpapier-Informationsblatt

Unter Umständen besteht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts (BiB) nach der PRIIP-Verordnung (PRIIPR). Im Falle von § 3 Nr. 2 WpPG¹ ist gem. § 4 I 1 WpPG¹ die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erst nach Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts (WiB) zulässig, sofern kein Basisinformationsblatt im Sinne der PRIIPR zu veröffentlichen ist.

Prospekterleichterungen

Soweit keine Ausnahmeregelung greift, können Emittenten unter Umständen von einer Prospekterleichterung Gebrauch machen und einen Basisprospekt (Art. 8 PR), EU-Folgeprospekt (Art. 14a PR) oder EU-Wachstumsmissionsprospekt (Art. 15a PR) veröffentlichen.

Markets in Crypto-Assets Regulation (EU) 2023/1114 (MiCAR)

Die MiCAR sieht eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers vor, wenn Kryptowerte im EWR öffentlich angeboten werden oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird. Diese Verpflichtung ist in Art. 16 I MiCAR für vermögenswertereferenzierte Token (asset-referenced token, ART), in Art. 48 I MiCAR für E-Geld-Token (electronic money token, EMT) und in Art. 41 lit. d, Art. 5 lit. d MiCAR für andere Kryptowerte geregelt. Das Whitepaper für die Emission von ART bedarf einer Billigung bzw. Genehmigung durch die BaFin. Für die Emission von E-Geld-Token und anderen Kryptowerten ist keine Billigung durch die BaFin erforderlich.

Kryptowerte im Sinne von Art. 3 I Nr. 5 MiCAR

Ein Kryptowert ist die digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

Vermögenswertereferenzierte Token	E-Geld-Token	Anderer Kryptowert
Ein Kryptowert, der kein E-Geld-Token ist und dessen Wertstabilität durch Bezugnahme auf einen anderen Wert oder ein anderes Recht oder eine Kombination davon, einschließlich einer oder mehrerer amtlicher Währungen, gewahrt werden soll.	Ein Kryptowert, dessen Wertstabilität unter Bezugnahme auf den Wert einer amtlichen Währung gewahrt werden soll.	Ein Kryptowert, der kein vermögenswertereferenziertes E-Geld-Token ist.

Öffentliches Angebot im Sinne von Art. 3 I Nr. 12 MiCAR

Eine Mitteilung an Personen in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Kryptowerte enthält, um potenzielle Inhaber in die Lage zu versetzen, über den Kauf dieser Kryptowerte zu entscheiden. Die Definition entspricht inhaltlich dem Begriff des öffentlichen Angebots von Wertpapieren im Sinne der PR.²

Allgemeine Ausnahmetatbestände

Art. 2 III MiCAR	Kryptowerte, die einmalig und nicht mit anderen Kryptowerten fungibel sind.
Art. 2 IV lit. a MiCAR	Finanzinstrumente im Sinne der MiFID, inkl. übertragbaren Wertpapieren und Anteilen an OGA.
Art. 2 IV lit. b MiCAR	Einlagen einschließlich strukturierter Einlagen.
Art. 2 IV lit. c MiCAR	Geldbeträge, sofern diese nicht als E-Geld-Token einzustufen sind.
Art. 2 IV lit. d MiCAR	Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit einer Verbriefung im Sinne der VO (EU) 2017/2402 (STR).
Art. 2 IV lit. e MiCAR	Bestimmte Nichtlebensversicherungs- oder Lebensversicherungsprodukte.
Art. 2 IV lit. f, j MiCAR	Bestimmte Altersvorsorgeprodukte und amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme, Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) und Systeme der sozialen Sicherheit.

Besondere Ausnahmetatbestände für andere Kryptowerte

Art. 4 III lit. a MiFIR	Angebot an weniger als 150 Juristische Personen je Mitgliedstaat, wenn diese für eigene Rechnung handeln.
Art. 4 III lit. b MiFIR	Öffentliches Angebot von Kryptowerten im EWR, deren Gesamtgegenwert ab dem Beginn des Angebots 1 Mio. Euro nicht übersteigt (Zeitraum: 12 Monate).
Art. 4 III lit. c MiFIR	Angebot von Kryptowerten, welches sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet, sofern die Kryptowerte nur von diesen Anlegern gehalten werden können.
Art. 4 III lit. d MiFIR	Die Kryptowerte werden kostenlos angeboten.
Art. 4 III lit. e MiFIR	Die Kryptowerte werden als Gegenleistung für die Pflege des Distributed Ledgers oder die Validierung von Transaktionen automatisch geschuft.
Art. 4 III lit. c MiFIR	Das Angebot betrifft Utility-Token, die Zugang zu Waren oder Dienstleistungen bieten, die bereits bestehen bzw. erbracht werden.
Art. 4 III lit. d MiFIR	Angebot von Kryptowerten, die in einem begrenzten Netz von Händlern für den Tausch gegen Waren und Dienstleistungen genutzt werden können.
Art. 5 IV MiFIR	Die Kryptowerte, deren Zulassung zum Handel beantragt wird, sind bereits zum Handel auf einer anderen Handelsplattform im EWR zugelassen und die für ein bereits erstelltes Whitepaper verantwortliche Person stimmt seiner Verwendung schriftlich zu.

Basisinformationsblatt

Unter Umständen besteht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts (BiB) nach der PRIIP-Verordnung (PRIIPR).

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

§§ 164 I 1, 268 I 1 KAGB regeln Prospektpflichten für Publikumsinvestmentvermögen, namentlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), offene inländische Publikums-AIF und geschlossene inländische Publikums-AIF. Darüber hinaus besteht gemäß § 295 I 2 KAGB eine Prospektpflicht für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF und ausländischen AIF an Privat Anleger. Der Verkaufprospekt selbst bedarf keiner Billigung durch die BaFin. Jedoch bedürfen die Anlagebedingungen, welche Bestandteil des Prospekts sind, im Falle von Publikumsinvestmentvermögen der Genehmigung durch die BaFin.

Investmentvermögen gem. § 1 I 1 KAGB

Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Organismus	Veihikel, in dem das externe, von den Investoren eingesammelte Kapital „gepolt“ wird. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht erforderlich. Die Form der Beteiligung der Anleger am Vermögen ist unerheblich.
Für gemeinsame Anlagen	Zweck einer gemeinschaftlichen Rendite für die Anleger, die daraus resultiert, dass gemeinschaftliche Risiken durch das Kaufen, Halten und Verkaufen von Vermögensgegenständen eingegangen werden. Die Anleger tragen letztlich die Gewinne und Verluste des Organismus.
Einsammlung von Kapital	Unternehmung direkter oder indirekter Schritte, um gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen.
Von einer Anzahl von Anlegern festgelegte Anlagestrategie	Anzahl möglicher Anleger ist nicht nur auf einen Anleger begrenzt. Im Rahmen einer Strategie ist festgelegt, wie das gemeinschaftliche Kapital verwaltet werden soll, damit es einen gemeinsamen Return für die Anleger generiert.
Investition zum Nutzen der Anleger	Investition des eingesammelten Kapitals nicht nur zum Nutzen des Emittenten.
Kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors	Ein allgemein kommerzieller oder industrieller Zweck wird verfolgt, insb. die Entwicklung und Errichtung von Immobilien, die Produktion, der Kauf und Verkauf von Handelswaren oder das Angebot sonstiger Dienstleistungen auh. des Finanzsektors.

Ausnahmetatbestände

§ 2 I Nr. 1 KAGB	Bestimmte Holdinggesellschaften.
§ 2 I Nr. 2 KAGB	Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung gem. d. Institutions for Occupational Retirement Provision Directive (IORPD).
§ 2 I Nr. 3 KAGB	Bestimmte supranationale Einrichtungen und internationale Organisationen.
§ 2 I Nr. 4 KAGB	Nationale Zentralbanken.
§ 2 I Nr. 5 KAGB	Staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen, die Gelder zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionsystemen verwalten.
§ 2 I Nr. 6 KAGB	Arbeitnehmerbeteiligungssysteme -sparpläne.
§ 2 I Nr. 7 KAGB	Verbriefungszweckgesellschaften.
§ 2 II KAGB	Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute für die Erbringung bestimmter Wertpapierdienstleistungen für AIF.
§ 2 IV KAGB	Verwaltung von AIF ausschließlich für Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften des AIFM, die selbst keine AIF sind. Ausschließliche Verwaltung von Spezial-AIF, deren verwaltete Vermögensgegenstände mit Leverage nicht den Wert von 100 Mio. Euro oder ohne Leverage, sofern die Anleger keine Rücknahmerechte innerhalb von fünf Jahren nach Tötung der ersten Anlage ausüben können, nicht den Wert von 500 Mio. Euro überschreiten.
§ 2 VI KAGB	Europäische Risikokapitalfonds (European Venture Capital Funds, EuVECA) unter bestimmten Voraussetzungen.
§ 2 VII KAGB	Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds, EuSEF) unter bestimmten Voraussetzungen.
§ 268 I 3 KAGB	Geschlossene AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft muss bereits einen Prospekt nach der Prospektverordnung erstellen, sofern dieser Prospekt zusätzlich die Angaben gemäß § 269 KAGB enthält.
§ 318 III 2 KAGB	EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften hat bereits einen Prospekt nach der Prospektverordnung zu veröffentlichen, sofern dieser Prospekt zusätzlich die Angaben gemäß § 318 IV, VI KAGB enthält.

Basisinformationsblatt und wesentliche Anlegerinformationen

Für ein offenes Publikumsinvestmentvermögen, welches nicht ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird, ist gem. § 164 I 1 KAGB ein Basisinformationsblatt (BiB) gemäß der PRIIP-Verordnung (PRIIPR) zu veröffentlichen. Wesentliche Anlegerinformationen (WAI) müssen grundsätzlich nur noch professionellen OGAW-Anlegern bereitgestellt werden. Das Basisinformationsblatt gemäß PRIIPR gilt aber generell als ausreichend, um die Anforderungen an die wesentlichen Informationen für Anleger zu erfüllen, weshalb es auch professionellen Anlegern zur Verfügung gestellt werden kann. Für professionelle Anleger von AIF gibt es keine Vorgabe, wesentliche Anlegerinformationen im Sinne des KAGB bereitzustellen.

Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss gem. § 6 VermAnlG einen Verkaufsprospekt veröffentlichen. Gem. § 8 I 1 VermAnlG ist eine vorherige Billigung durch die BaFin erforderlich.

Vermögensanlagen im Sinne von § 1 II VermAnlG

Vermögensanlagen sind:

- Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
- Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
- partiarische Darlehen,
- Nachrangdarlehen,
- Genussrechte,
- Namenschuldverschreibungen,
- sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen, und
- Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen eine Verzinsung und Rückzahlung, eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen, einen vermögenswerten Barausgleich oder einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen.

Ausnahmetatbestände

§ 1 I 2 VermAnlG	Öffentliches Angebot durch einen Schwarmfinanzierungsdienstleister im Rahmen der Schwarmfinanzierungsverordnung (European Crowdfunding Service Provider Regulation, ECSPR), sofern es nicht einen Gegenwert von 5 Mio. Euro übersteigt (Zeitraum: 12 Monate).
§ 2a I 1 VermAnlG	Bestimmte Schwarmfinanzierungen, deren Verkaufspreis sämtlicher angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 6 Mio. Euro nicht übersteigt (Zeitraum: 12 Monate).
§ 2b I 1 VermAnlG	Bestimmte Vermögensanlagen für soziale Projekte.
§ 2c I 1 VermAnlG	Bestimmte Vermögensanlagen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften.
§ 1 I 3 VermAnlG	Sachverhalt ist durch die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) geregelt.
§ 1 I 1 VermAnlG	In Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) verbrieft Anlagen.
§ 1 I 1 VermAnlG	Als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 I KAGB ausgestaltete Anlagen.
§ 1 II VermAnlG	Die Annahme der Gelder ist als Einlagegeschäft im Sinne des § 1 I 2 Nr. 1 KWG zu qualifizieren.
§ 2 I Nr. 1, 1a VermAnlG	Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) sowie bestimmte von Genossenschaften ausgegebene Vermögensanlagen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen.
§ 2 I Nr. 2 VermAnlG	Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) emittiert werden.
§ 2 I Nr. 3 lit. a VermAnlG	Angebote, bei denen der Verkaufspreis der angebotenen Anteile einer Vermögensanlage insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigt (Zeitraum: 12 Monate).
§ 2 I Nr. 3 lit. b VermAnlG	Angebote, bei denen der Preis jedes angebotenen Anteils einer Vermögensanlage mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt.
§ 2 I Nr. 3 lit. c VermAnlG	Angebote, die sich nur an Personen richten, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder Vermögensanlagen erwerben oder veräußern (institutionelle Anleger).
§ 2 I Nr. 4 VermAnlG	Vermögensanlagen, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein gültiger Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist.
§ 2 I Nr. 6 VermAnlG	Vermögensanlagen an einen begrenzten Personenkreis oder an Arbeitnehmer.
§ 2 I Nr. 7 lit. a-c, e VermAnlG	Vermögensanlagen von bestimmten Staaten und ihren Gebietskörperschaften, internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts sowie Staatsmonopollen im EWR.
§ 2 I Nr. 7 lit. d VermAnlG	Vermögensanlagen von Kreditinstituten und bestimmten Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungsinstituten, sofern die Ausgabe, außer bei Namensschuldverschreibungen, dauerhaft oder wiederholt erfolgt.
§ 2 I Nr. 8 VermAnlG	Vermögensanlagen im Rahmen einer Umwandlung oder Übernahme.
§ 2 I Nr. 9 VermAnlG	Vermögensanlagen, die vor dem 1. 7. 2005 erstmals veräußert worden sind und auf bestimmten Zweitmärkten gehandelt werden.

Basisinformationsblatt und Vermögensanlagen-Informationsblatt

Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss gem. § 13 I VermAnlG vor Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt oder im Fall der §§ 2a, 2b VermAnlG ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (ViB) erstellen, sofern nicht ein Basisinformationsblatt (BiB) nach der PRIIP-Verordnung (PRIIPR) veröffentlicht werden muss.

Ansprechpartner



Dr. Hendrik Müller-Lankow
Rechtsanwalt, LL.M. (UCL)
Tel. +49 69 2013 5770
mueller-lankow@kronsteyn.law

Kronsteyn – Legal Excellence
Kronsteyn bietet umfassende Beratung im deutschen Finanzmarktrecht. Die Schwerpunkte liegen auf dem Wertpapier- und Emittentenhandel, Marktinfrastrukturen, Kryptowerten und Investmentlösungen. Juristische Exzellenz ist der Anspruch – jeden Tag, am höchsten Erwartungen gerecht zu werden.

Fußnoten: 1) Die Regelung beruht auf Art. 3 III PR, welcher durch Art. 1 Nr. 3 der VO (EU) 2024/2809 mit Geltung ab dem 5.6.2026 geändert wurde. Die Einzelheiten der Umsetzung standen zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Dokuments nicht fest. 2) Müller-Lankow/Liebscher, WM 2024, 1152, S. 1156. **Hinweis:** Kronsteyn erbringt mit diesem Dokument keine professionelle Dienstleistung. Das Dokument enthält ausschließlich allgemeine Informationen und ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen. Es werden keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen gemacht, und weder Kronsteyn noch Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf dieses Dokument verlassen.